Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 26 (1898)

Heft: 10

Artikel: Die Allmend- und Gemeinteilfrage im Kurzenberg 1524-1598 und 1598-

1898

Autor: Tobler, Alfred
Kapitel: I: Allgemeines

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-262537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die

Allmend= und Gemeinteilfrage im Kurzenberg, 1524—1598 und 1598—1898.

Bon Alfred Tobler.

I. Allgemeines.

Eine Frage, die bis auf unsere Zeit in Wolfhalden noch nicht endgültig entschieden ist, und die historisch zurückreicht bis zum Jahre 1524, soll hier aussührlicher besprochen werden.

Da diese Frage in ihrer geschichtlich=rechtlichen Entwicklung wohl selbst den direkt Interessirten nicht mehr genau bekannt ist, so dürfte eine umfassende Darstellung derselben an dieser Stelle wohlbegründet sein.

Ueber das Anteilsrecht an der Gemeinde und an den Rutzungen derselben vom 10. bis Ende des 18. Jahrhunderts in den schweizerischen Landgemeinden überhaupt sei einleitend aus den "Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentslichen Nechts von Friedrich von Wyß, gewesener Professor an der Universität Zürich"), Folgendes zur geschichtlich=rechtlichen Beleuchtung unserer Frage herausgehoben.

Wyß sagt da unter Anderem: "Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensaßes gegen das ebene Land willen sind die Grundsäße betreffend die persönliche Zuge= hörigkeit zu der Gemeinde und das Anteilsrecht an den gemeinen Rußungen, wie sie in den frei gewordenen Land=

¹⁾ Zürich, Druck und Berlag des Artistischen Instituts Orell Füßli, 1292. S. 80 ff.

schaften zur Geltung gekommen sind. Es ist ohne Zweisel anzunehmen, obschon bestimmte Zeugnisse mangeln, daß, bevor die Befreiung das Bewußtsein des corporativen Zusammen-hanges kräftigte und zu freiem Ausdruck gelangen ließ, die Zuschörigkeit zu dem betreffenden Gebiete gemeinsamer Nutzungen und die volle Zulassung zu den letzteren, ähnlich wie in dem ebenen Lande, nur durch den Wohnsitz in dem Gebiete, der in der Regel mit Besitz von Grund und Boden zu Eigen oder Erbe verbunden war, begründet wurde.

Seit der Befreiung zeigt fich eine Menderung dieses Bustandes darin, daß als notwendiges Requisit für volle Teilnahme an den Gemeinnutzungen nun die perfönliche Zugehörig= feit zu dem Corporationsverbande, wie sie durch Abstammung von Corporationsgenoffen oder Aufnahme in den Verband er= langt wird, erscheint. Der Erwerb ausgedehnter politischer Rechte stärkte das Recht der Gesamtheit. Aehnlich wie in den Städten das persönliche Bürgerrecht, bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches Landrecht aus und entsprechende Analogie zeigt sich auch darin, daß aufangs, so lange Bermehrung der Genoffen zur Bülfe in Not und Krieg noch erwünscht war, die Erteilung des Landrechtes noch leicht und häufig mit geringerem Einfauf erfolgte, während schon im 16. Jahrhundert neue Aufnahme erschwert und allmälig fast gänzlich ausgeschlossen wurde. Wie die Teilnahme an den politischen Rechten wurde auch der volle Genuß des Gemein= landes nur demjenigen zugestanden, der das Landrecht besaß. Wem verstattet wurde, in dem Lande ohne Besitz des Landrechtes zu wohnen (Hinterfäß, Beifäß), der blieb, selbst wenn er eigenen Grund und Boden besag, auf bestimmte untergeord= nete Rutungen beschränkt, die bei zunehmender Bevölkerung eher noch geschmälert wurden, und dasselbe galt auch bei benen, die, wenn schon im Besitze des Landrechtes, in einer Abteilung wohnten ohne persönliche Zugehörigfeit zu derselben (Beisäßen im engern Sinne).

55

Die schärfere Ausgestaltung dieser Verhältnisse, wie sie aus dem beschränkenden Geiste der Zeit hervorging, gehört indes erst in die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Durch das persönliche Landrecht und Gemeinderecht wurde auch das Stimmrecht in der Versammlung des betreffenden Verbandes bestimmt. Jeder Landmann und Gemeindegenosse, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehnjährige oder doch der sechszehnjährige, war besugt, in politischen Dingen wie mit Bezug auf die Nutzungen des Gemeinlandes seine Stimme geltend zu machen, auch wenn er selbst noch nicht nutzungsfähig war. Teilweise Beschränkungen kommen nur vereinzelt vor. Die Grundzüge in der Art und Weise, wie je nach der verschiedenen Art des Gemeinlandes die Nutzung bestimmt war, sind folgende: Im Gemeinland sind zu unterscheiden die Allmend im Thale (Bodenallmend), die Bergweiden oder Alpen (Mittelalpen und Hochalpen) und die Waldungen.

Die Bodenallmend, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmark genannt, wird vornehmlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeindeweide benutt. Die Sommernutung für das im Thale bleibende Bieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke biefer Allmend werden häufig zu gesonderter Rutung ausgegeben. Die Hin= gabe von Land an Einzelne fann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, auch zu wirklichem Gigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts für Frühjahr und Berbst, oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Beräußerung, wodurch das betreffende Grundstück gang aufhört, Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden und fann nur von der Landsgemeinde beschlossen werden. Auch zum Bau eines Hauses fann Allmendland verstattet werden, das dann aber, nur so lange das Haus steht, in Sonderbesit sich befindet. Begünftigt ift das Ausgeben folchen Landes zu Rüti,

d. h. zum Ausreuten mit Gestrüpp bewachsenen unfruchtbaren Landes.

Auch das Anpflanzen von "Korn und Küben" kann durch besondere Befreiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Rutzung dem Eigentümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge des Uebersganges des Gemeinlandes in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet ist.

In der Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bilden sich Beränderungen mit Bezug auf den Anteil der einzelnen Glieder der Gemeinden an den Gemeinderechten (vor allem den Rugungen des Gemeinlandes und dem Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Bugehörigkeit zur Gemeinde. In vielen Gemeinden scheibet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Rlasse aus, welcher die Nutungen des Gemeinlandes allein oder doch gang vorherrschend zukommen, die meistens auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung allein an sich zieht, und die hin= wieder wenigstens zuweilen auch die Lasten der Gemeinde vor= herrschend trägt. Diese Vollbürger der Gemeinde bilden eine wahre Dorfaristokratie, die sich völlig abschließen kann. Man hat diese Erscheinung schon sehr verschieden aufgefaßt. Während man auf der einen Seite nichts anderes als eine widerrecht= liche Usurpation darin erkennen wollte, hat auf der andern die gründlichere Forschung der neuern Zeit dazu verleitet, eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten mittelalterlichen Gemeinde von Güterbesitzern gegenüber den neu sich ansetzenden Elementen darin zu finden. Wird jedoch die Gemeindeentwicklung übersichtlich ins Auge gefaßt und auf die früheren Quellen mit ihren Bestimmungen über das Gemeinderecht genau ein= getreten, so scheint mir weder das eine noch das andere sich zu ergeben. Allerdings hat die Bildung dieser Dorfaristokratie die früheren Verhältnisse durchaus zur Grundlage und kann der Kenntnis derselben zu ihrer Erklärung nicht entbehren; aber sie ist doch zugleich etwas wesentlich Neues, das nicht überall sich findet, im Einzelnen sehr verschieden sich gestalten kann, und das eine Aenderung des früheren Gemeinderechtes enthält. Sie hängt mit dem besonderen Geiste, der im 17. Jahr-hundert hauptsächlich sich geltend macht und der auch in den Städten durch fast gänzliche Schließung des Bürgerrechtes sich zeigt, enge zusammen.

An diese Bildung schließt sich dann noch eine andere an, in dieser Zeit erst beginnend und noch von untergeordneter Wichtigkeit, desto bedeutender aber für die spätere Zeit. Es ist die Entstehung eines dem städtischen Bürgerrechte analogen Gemeindebürgerrechtes, das die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde, ohne deshalb notwendig Anteil an den Rugungszrechten zu verschaffen, begründet und den Gegensat von Bürgern und bloßen Ansähen auch auf dem Lande allgemein durchführt.

Es muß unterschieden werden zwischen den Bollbürgern dieser Zeit, den Inhabern der Nugungsrechte mit Bezug auf die Gemeinden des ebenen Landes einerseits und des Gebirgslandes anderseits. Es laffen fich in der speziellen Art und Weise der Ausbildung dieser Nugungsrechte drei Hauptformen erkennen: Die erste Hauptform hat ihre Eigentümlichkeit darin, daß die Abschließung einer Rlasse von Bollbürgern auf der Zuteilung der Nugungsrechte und meift auch des Stimmrechtes an die Privatgüter ober deren Inhaber beruht, nicht an die Häuser und auch nicht an die Versonen, abgesehen vom Grundbesitz. Diese Form findet sich besonders häufig und gewöhnlich im bernischen Mittelland, mit Ausnahme des Emmenthales. Sie fest regelmäßig Bemeinden voraus mit ehemaliger grundherrlicher Hofverfassung, in denen die Lehensrechte des Grundherrn sich erhalten haben und die alten Güterverhältnisse, so namentlich die Ginteilung des Bodens in Suben und Schuppiffen oder Bofe, in lebendiger Wirtsamkeit geblieben sind. Mit dem Besit derselben ift in diesen Gemeinden schon von altem her das Nutzungsrecht am Gemeinland verbunden. Es ist Zubehör des Gutes. Bloße Hausleute ohne solchen Besitz waren rechtlich von den Nutzungen ausgeschlossen.

In der zweiten Hauptform der Abschließung einer engern Klasse von Berechtigten, besonders im Kanton Zürich und den aargauischen Freiämtern, sind die Nugungsrechte mit den Baufern, nicht mit ben Gutern verbunden und in der Regel sind außer den dinglichen auch persönliche Be= bingungen für die Zugehörigkeit zu der Rlaffe der Berech= tigten vorhanden. Als Ausgangspunkt muß der durch die Offnungen der vorigen Beriode hergestellte Gat gelten, daß gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts Wohnsig und eigener Rauch innerhalb des Dorfetters, aller= dings gewöhnlich mit wenn auch geringem eigenem Besitz von Grund und Boden verbunden, genügt, um Anteil an den Rutungen des Gemeinlandes zu verschaffen. Wer neu seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, muß ein Einzuggeld bezahlen. Das Stimmrecht in der Gemeinde ist ein Mitbestand= teil des aktiven Gemeinderechtes. Die dritte und einfachste Form einer engeren Begrenzung der Gemeinderechte besteht in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß Leute, die gewisse personliche Erfordernisse erfüllen, ohne Rücksicht auf den Besitz bestimmter Güter und Häuser Anteil an den Nugungsrechten haben. Es ist dies die Form, die in den Städten und Gebirgslandschaften herrschend geworden ift, die aber auch in den Landgemeinden des ebenen Landes in sehr weitem Umfang sich findet. In der Waadt, im bernischen Seeland, in Basel ist sie allgemein, in Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen vorherrschend, in Luzern häufig und oft im nordöftlichen Teile des Kantons Zürich. Die Neueinziehenden, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehören, werden, falls sie an den Nugungen Teil haben wollen, gegen Entrichtung eines bestimmten Einzuggeldes, das auch hier vom Beginn des 16. Jahrhunderts sich regelmäßig findet, von der Gemeinde angenommen. Bei steigendem Einzuge trat auch Erhöhung des Einzuggeldes ein. Bloße Ansäßen suchte man möglichst ferne zu halten und man sorgte dafür, daß es ihnen nicht möglich werde, an den Genüssen Teil zu nehmen und in die Genossensichaft sich allmälig einzudrängen. Das Stimmrecht in diesen Gemeinden steht den Genossen nach Maßgabe der speziellen Verfassung der Gemeinde zu.

Nicht ganz selten kommt eine Mischung der verschiedenen Bildungsformen der Gemeinderechte vor.

Aehnliche Erscheinungen, wie die bis jest dargestellten, nur in gleichförmigerer und einfacherer Weise, finden sich in den Gemeinden des Gebirgslandes. Das persönliche Landrecht, das in den ein Ganzes bildenden Landschaften als notwendige, vom Grundbesitz unabhängige Bedingung wie für die politischen Rechte, so für die volle Teilnahme am Benuß= oder Gemeinlande sich gebildet hat, wird nicht nur festgehalten, sondern durch immer weiter gehende Erschwerung neuer Auf= nahmen in seiner Bedeutung erhöht und zulett fast gänzlich abgeschlossen. In Folge dessen besteht auch hier eine engere, aus bestimmten Familien gebildete Klasse, die allein im Besit der wesentlichsten Rechte sich erhält. Ihren Ausdruck konnte die Abschließung neben der successiven Erhöhung der Ginkaufs= jumme in besonderen Beschlüssen der Landsgemeinden finden, wonach wenigstens für eine gewisse Zeit keine Landleute mehr aufgenommen werden sollen und sogar ein Antrag auf Annahme mit bestimmter Buße zu belegen sei, oder es war auch ohne solche Beschlüsse die Ansicht, es sei die Aufnahme kein Bedürfnis und Gewinn für das Land und nur eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Berechtigten, wirksam genug, um neue Annahme zu verhindern. Wo innerhalb der Landschaften fleinere Abteilungen für die Rugungen sich gebildet haben, fommt die schon in der vorigen Periode begonnene Entwicklung, wo= nach außer dem Landrecht für Teilnahme an diesen Nutungen

Geburt oder Einkauf erforderlich wird und so ein perfon= liches Gemeinderecht entsteht, zu regelmäßiger Durchführung. (In Appenzell A. Rh. erfolgte der Abschluß persön= licher Gemeinderechte erst allmälig im Laufe des 18. Jahrhunderts und in Appenzell J. Rh. haben die Rhoden, wie in Innerschwyz die Viertel, zwar persönlich sich abgeschlossen, aber ohne Wirkung für die der ganzen Landschaft bleibende Nugung des Gemeinlandes.) An Grundbesitz ist dieses Recht nicht gefnüpft, wohl aber ift regelmäßig für wirkliche Ausübung ber Rutung Wohnsit in der Gemeinde und eigene Saushaltung, eigenes Feuer und Licht erforderlich. Das lettere Requisit, mit genauer Normirung durchgeführt, gibt Anlaß zu vielen Schwierigkeiten und oft auch fünstlichen Ginrichtungen. mit diesen Abteilungen oder Gemeinden zugleich politische Rechte, wie die Wahl von Landräten oder Landrichtern verbunden waren, fonnte nun freilich der wesentliche Uebelstand eintreten, daß Landleute, die nicht persönliche Genossen der Gemeinde waren, in der sie wohnten, von der Ausübung dieser politischen Rechte ausgeschlossen wurden. Dies fand sich z. B. in Unterwalden für die betreffenden, Beifäßen genannten Landleute bis in die neuere Zeit. Auch in Appenzell A. Rh. trat seit Bildung der persönlichen Gemeinderechte dieses Verhältnis ein. Auf der andern Seite kam es besonders in Glarus und Graubunden vor, daß Gemeinderechte an Leute erteilt wurden, welche das Landrecht (in Granbünden das Gerichtsrecht im Hochgericht) nicht besaßen, was bei der sonst so bestimmten Einfügung der Gemeinden in die Landesverfassung Nachteile hervorrief, die erft in neuerer Zeit ihre Abhülfe fanden.

Die Grundsätze über den Genuß des Gemein= landes bleiben im wesentlichen bei dem bestehen, was schon in der frühern Zeit gegolten hat und bereits angeführt worden ist. In diesem Gebiet, wie kaum in irgend einem andern, erhält sich das einmal Gewordene Jahrhunderte hindurch sast unverändert und wesentlich Neues, wie namentlich zunehmende Zerteilung der Allmenden wenigstens zu privater Nutung, wenn auch nicht zu Privateigentum, Ausscheidung von Korporationen und größere Ausgleichung in den durch den Auftrieb von Bieh zu gewinnenden Nuten fällt meist erst in die folgende Periode. Es ist daran festzuhalten, daß, so weit nicht nachweisdar eine Entäußerung der Nutung an die einzelnen Glieder zu bleibendem Privatrecht stattgefunden hat, der Gemeinde die Besugnis, die Nutungsweise zu ordnen und zu verändern, fortwährend zusgestanden werden muß. Eine eigentümliche Erscheinung in fast allen demokratischen Landschaften sind die Hintersäßen oder Beisäßen, deren Aufnahme sehr erschwert wurde und die sehr im Rechte zurückgesetzt waren."

So weit Wyß in seinen Ausführungen über den Anteil am Gemeinderecht und den gemeinen Nutzungen im Allgemeinen. Seine klaren Erörterungen sollen uns führen, wenn wir in den folgenden Mitteilungen ein Bild der Entwicklung dieser Frage auf appenzellischem Boden geben.

II. Entstehung und Entwickelung der Gemeinteilstreitigkeit ("Stöckliangelegenheit") in Wolfhalden von 1835—1841.

Seit dem Jahre 1796 waren vielfach Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Gemeinteilgutes in Wolfhalden vorsgekommen. Im Jahre 1833 wurde zuerst in Zeitungen auf dieselben aufmerksam gemacht. Das führte im Jahre 1835 zu einem eigentlichen Prozesse zwischen Alts und Neubürgern, der im Jahre 1841 auf Wunsch der Alts Bürger Wolfhaldens unter Anwesenheit des Landeshauptmannes Heim vermittelt wurde. Das auf diesen Prozeß bezügliche Gutachten von Landesshauptmann Heim und Ratsschreiber Schieß, dem nachherigen Bundeskanzler, soll uns bei Beleuchtung dieser rechtlichsgeschichtslichen Frage als Grundlage dienen.